

**Maßnahmen bei einem Träger (MAT)
nach § 45 SGB III**

im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und
beruflichen Eingliederung

Fachliche Weisungen

zur Durchführung des § 45 SGB III

(Stand: 01.08.2016)

Gültig ab: 01.08.2016

Gültig bis : 31.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen - Teil 1 -	3
45.01 Zielsetzung	6
45.02 Ausrichtung der Leistung	6
45.03 Förderfähiger Personenkreis.....	6
45.04 Nicht förderfähiger Personenkreis.....	7
45.05 Status während der Teilnahme	7
45.06 Notwendigkeit	7
45.07 Zugang zur Maßnahme.....	7
45.08 Vermittlung von beruflichen Kenntnissen	7
45.09 Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber.....	8
45.10 Vergabe- und Zertifizierungsverfahren.....	8
45.11 Vergabemaßnahmen	8
45.12 Zugelassene Maßnahmen	9
45.13 Umfang der Teilnehmerkosten	10
45.14 Rehabilitanden.....	11
45.15 Aktivierungshilfen für Jüngere.....	11
Verfahren - Teil 2 -	12
V.45.01 Zuständigkeit für Förderentscheidung.....	12
V.45.02 Maßnahmebetreuung, -erfassung und -abrechnung	12
V.45.03 Zugang zur Maßnahme	12
V.45.04 Einschaltung Dritter in VerBIS bei Vergabemaßnahmen.....	13
V.45.05 Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung.....	13
V.45.06 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit	13
V.45.07 Folgegespräch.....	13
V.45.08 Ausfinanzierung bei Rechtskreiswechsel.....	14
V.45.09 Dokumentation	14
V.45.10 Prüfkriterium für Vermittlungsvergütung bei EGZ-Gewährung	14
V.45.11 Maßnahmekosten bei zugelassenen Maßnahmen.....	14
V.45.12 Erstattung teilnehmerbezogener Kosten beim AVGS	15
V.45.13 Durchführungsqualität	15
V.45.14 Aktivierungshilfen für Jüngere.....	15
V.45.15 Finanzpositionen - Haupt- und Teilvorgänge	15

Änderungshistorie

Stand der FW	Betroffene Passagen	Vorgenommene Änderungen
01.08.2016	Insgesamt	Generelle Überarbeitung bezüglich der Trennung nach allgemeinen Weisungen und Weisungen zum Verfahren
	Gesetzestext	Aufnahme § 45 Abs. 8 SGB III
	Gesetzestext	Aufnahme § 131 SGB III
	45.02	Förderausschluss diagnostischer oder therapeutischer Inhalte, die in die Zuständigkeit der Krankenkassen oder Reha-Träger fallen
	45.03	Erweiterung des förderfähigen Personenkreises aufgrund des § 131 SGB III
	45.09	Mögliche Ausweitung der Dauer der Maßnahmeteile in einem Betrieb auf zwölf Wochen (§ 45 Abs. 8 SGB III)
	45.12 Abs. 2	Hinweis zu Neutralitätspflicht
	Abs. 3	Maßnahmeteilnahme an mindestens zwei Tagen wöchentlich
	Abs. 4	Regelung zum Ende der zeitlichen Befristung
	V.45.02 und V.45.03	Aufnahme der Zuständigkeit des Operativen Service
	V.45.08	Regelung zur Ausfinanzierung bei Rechtskreiswechsel

Rechtsgrundlagen

- Teil 1 -

§ 45 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.

(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maß-

nahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 000 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 2 500 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder

2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

(8) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 darf bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 131 SGB III - Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung

Für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können bis zum 31. Dezember 2018 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels sowie Leistungen nach den §§ 44 und 45 erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

45.01

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erhalten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine individuelle Förderleistung, die ihre passgenaue Eingliederung unterstützt.

Zielsetzung**45.02**

Zum Erreichen der geschäftspolitischen Ziele stehen speziell entwickelte Standardprodukte unterschiedlicher Ausrichtung zur Verfügung. Sie berücksichtigen die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und folgen in ihrer Ausrichtung der Kategorisierung in § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III und den möglichen Maßnahmekombinationen.

Ausrichtung der Leistung

Die Standardprodukte unterliegen dem Vergaberecht. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Förderung der Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen nach Auswahl durch die Förderberechtigte/den Förderberechtigten. Diese erhalten dafür einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) von der Agentur für Arbeit. Eine Zuweisung in zugelassene Maßnahmen ist nicht zulässig.

Träger von Maßnahmen bedürfen nach § 176 SGB III der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Von dieser Zulassungsvoraussetzung ausgenommen sind Arbeitgeber, die betriebliche Maßnahmen oder Teile von betrieblichen Maßnahmen durchführen.

Die Durchführung diagnostischer oder therapeutischer Inhalte, die in die Zuständigkeit der Krankenkassen oder Reha-Träger fallen, ist von der Förderung ausdrücklich ausgeschlossen. Stehen entsprechende Problemlagen im Vordergrund, werden die Kundinnen und Kunden an den zuständigen Sozialleistungsträger verwiesen.

Nicht zulässige Maßnahmeninhalte**45.03**

Zum förderfähigen Personenkreis gehören Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose.

Förderfähiger Personenkreis

Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung oder Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) besitzen, eine gute Bleibeperspektive haben und aufgrund des § 61 Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können bis 31. Dezember 2018 eine Förderung nach § 45 SGB III erhalten. Aus welchen Herkunftsländern förderfähige Ausländerinnen und Ausländer stammen können, kann dem Intranetauftritt für diese Förderleistung entnommen werden.

[\(BA Intranet » SGB III » Förderung » Aktivierung / berufliche Eingliederung » Maßnahmen bei einem Träger \(MAT\)\)](#)

Zu den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden zählen auch

- Berufsrückkehrende (§ 20 SGB III),
- Hochschulabsolventinnen/Hochschulabsolventen,
- Selbständige sowie
- in Transfer- oder Auffanggesellschaften Beschäftigte.

Die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung ist im Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III geregelt. Deshalb ist nach § 45 Absatz 2 Satz 4 SGB III eine entsprechende Förderung ausgeschlossen. Im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können Ausbildungssuchende in

Besonderheiten bei Ausbildungssuchenden

der Regel nur durch die Heranführung an den Ausbildungsmarkt nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III gefördert werden.

45.04

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitsuchende, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen.

Nicht förderfähige Personen**45.05**

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Maßnahmen gelten nicht als arbeitslos. Sie sind arbeitsuchend zu führen und weiterhin in die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit einzubeziehen. In VerBIS nimmt der Statusassistent die erforderlichen Statusänderungen automatisiert vor.

Status während der Teilnahme**45.06**

Die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich verbessern.

Notwendigkeit

Im Rahmen des Beratungs- und Vermittlungsgespräches ist nach § 37 Abs. 1 SGB III eine Potenzialanalyse zu erstellen. Aus den daraus resultierenden Handlungsbedarfen ergibt sich grundsätzlich die Notwendigkeit der Unterstützungsleistungen nach den Nummern 1 bis 5 des Absatzes 1 Satz 1. Die erforderliche Maßnahme und das strategische Vorgehen sind mit der Kundin/dem Kunden in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen.

45.07

Die Förderung der Maßnahmen kann durch Zuweisung in Vergabemaßnahmen oder durch eine Förderzusicherung im Rahmen eines AVGS erfolgen.

Zugang zur Maßnahme

Die Entscheidung hierzu ist auch davon abhängig, wie der individuelle Förderbedarf mit den vor Ort zur Verfügung stehenden Arbeitsmarktdienstleistungen abgedeckt werden kann. Es ist zu berücksichtigen, ob geeignete Träger zugelassene Maßnahmen anbieten bzw. eine nach dem Vergaberecht eingekaufte Maßnahme zur Realisierung der Maßnahmeinhalte vorhanden ist.

Es ist abzuwägen, für welchen Personenkreis das Gutscheilverfahren zielführend ist. Insbesondere Kundinnen/Kunden mit Handlungsbedarf im Bereich der Motivation (darunter zählen auch Jugendliche und junge Erwachsene mit schwerwiegenden Hemmnissen) und Kundinnen/Kunden mit komplexen Profillagen sind dafür weniger geeignet. Hier ist der Einsatz von Maßnahmen, z.B. Aktivierungshilfen für Jüngere oder Maßnahmekombinationen mit individuell festgelegter Zuweisungsdauer angezeigt.

45.08

(1) Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen im Rahmen der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist bis zu einer Dauer von acht Wochen (max. 320 Unterrichtsstunden, 8 Wochen x 40 Unterrichtsstunden) möglich. Eine darüber hinaus gehende Qualifizierung kann nur im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung gemäß §§ 81 ff. SGB III oder der Förderung der Berufsausbildung erfolgen.

Vermittlung von beruflichen Kenntnissen

Berufliche Kenntnisvermittlung beinhaltet sowohl die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte, die für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit

notwendig sind. Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse bezieht sich dabei auf tätigkeits- bzw. berufsbezogene Inhalte.

(2) Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur Feststellung, Aktivierung und Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten oder zur Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie die praktische Erprobung der vermittelten beruflichen Kenntnisse zählen nicht zu der auf acht Wochen begrenzten Kenntnisvermittlung.

(3) Nicht zur beruflichen Kenntnisvermittlung gehört z.B. der Erwerb von Gesundheitsnachweisen. Diese können nach § 44 SGB III aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

45.09

(1) Werden Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber durchgeführt, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, dürfen diese Maßnahmeteile bis zu zwölf Wochen dauern. Dies gilt auch für Kooperations- und Erprobungsbetriebe. Die Durchführung der Maßnahme für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer kann entsprechend der Maßnahmekonzeption auch bei mehreren Kooperationsbetrieben erfolgen. Zweck der Maßnahme darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten auszuüben, für die i.d.R. Entgelt gezahlt wird. Teile von Maßnahmen, die bei einem Arbeitgeber stattfinden, dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.

Werden Teile der Maßnahme bei einem Zeitarbeitsunternehmen durchgeführt, darf die Tätigkeit nur im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgen.

(2) Teile der Maßnahme, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, sind Bestandteil der Gesamtmaßnahme. Sie liegen bezüglich der Organisation und Durchführung in der Gesamtverantwortung des Maßnahmeträgers.

(3) Es ist grundsätzlich von fünf Arbeitstagen wöchentlich auszugehen. Bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten kann dies abweichen (z. B. Sechstage-Woche). Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf die Dauer von 42 bzw. 84 Kalendertagen (sechs bzw. zwölf Wochen) nicht überschritten werden.

45.10

Maßnahmen können unter Anwendung des Vergaberechts eingekauft oder im Zertifizierungsverfahren von einer fachkundigen Stelle zugelassen werden.

45.11

(1) Die Agenturen für Arbeit melden ihren Bedarf an Arbeitsmarktdienstleistungen an ihr Regionales Einkaufszentrum (REZ). Zum Einkauf dieser Leistungen kann aus mehreren Standardangeboten ausgewählt werden.

(2) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden ausschließlich von ihrer Agentur für Arbeit der Vergabemaßnahme zugewiesen. Bei der Auswahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer steht dem Maßnahmeträger kein Mitwirkungsrecht zu.

(3) Die Dauer der Zuweisung in eine Vergabemaßnahme wird für die Kundin/den Kunden von seiner Vermittlungs- und Beratungsfachkraft individuell festgelegt.

Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber

Vergabe- und Zertifizierungsverfahren

Vergabemaßnahmen

Zuweisung

Zuweisungsdauer

Eine vorzeitige Beendigung ist nur durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer selbst oder durch seine Agentur für Arbeit möglich.

(4) Der Preis für die Maßnahme wird im Vergabeverfahren ermittelt. Mit dieser Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten. Einzelheiten sind den Produktinformationen bzw. den Vergabeunterlagen zu entnehmen. Bei der Bestellung der Maßnahmen sind die Bedarfsmengen sorgfältig einzuschätzen. Bei geringem Bestellvolumen kann die Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter sinnvoll sein, damit durch die Bündelung von Losen im Rahmen des Einkaufs entsprechende Angebote erreicht werden können.

Maßnahmekosten

(5) Die Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten, die der Kundin/dem Kunden im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme entstehen, werden vom Maßnahmeträger verauslagt und diesem im Nachhinein von der Agentur für Arbeit erstattet. Nähere Regelungen hierzu enthalten die Produktinformationen und die Vergabeunterlagen.

Teilnehmerkosten

45.12

(1) Maßnahmen, die im Rahmen des Gutscheilverfahrens (AVGS) durchgeführt werden, müssen nach § 179 SGB III zugelassen sein.

**Zugelassene
Maßnahmen**

(2) Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage im Sinne einer Zusicherung gemäß § 34 SGB X. Der AVGS wird der Kundin/dem Kunden für die Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme ausgehändigt. Er berechtigt zur Auswahl eines Maßnahmeträgers, der diese Maßnahme durchführt. Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine bestimmten Maßnahmeträger empfehlen.

Ausgestaltung des AVGS

(3) Der AVGS ist durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft zeitlich zu befristen, regional zu begrenzen und auf die in Frage kommende Unterstützungsleistung zu beschränken. Die konkreten Maßnahmeziele, die -dauer und -inhalte sind festzulegen und zu beschreiben. Die Inhalte sind innerhalb des Maßnahmezeitraums an mindestens zwei Tagen in der Woche zu erbringen.

(4) Über die konkrete Befristung entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft unter Berücksichtigung der in der Potenzialanalyse festgestellten Handlungsbedarfe und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen, des Maßnahmeziels und des ggf. verfügbaren Angebots an zugelassenen Maßnahmen. Die zeitliche Befristung des AVGS ist längstens am Gültigkeitsablauf der Eingliederungsvereinbarung auszurichten. Bei Bezieherinnen / Beziehern von Arbeitslosengeld ist darauf zu achten, dass das Ende der Befristung nicht über den Alg-Anspruch hinausgeht. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die zeitliche Befristung nicht an einem Samstag/Sonntag/Feiertag oder am letzten Tag eines Monats endet.

Zeitliche Befristung

Ist die zeitliche Befristung des AVGS abgelaufen, ohne dass eine Maßnahmeteilnahme stattgefunden hat, kann erneut ein AVGS für die konkrete Unterstützungsleistung ausgehändigt werden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang das Vorliegen der Fördervoraussetzungen erneut zu prüfen.

(5) Der Eintritt in die Maßnahme muss innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS erfolgen.

Maßnahmebeginn

(6) Die Zusicherung endet mit Zeitablauf der Befristung.

Ende der Zusicherung

Die Agentur für Arbeit ist nicht mehr an die Zusicherung gebunden bei:

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- Wegfall der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitsaufnahme/ Ende der Arbeitssuche,
- Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Agentur für Arbeit,
- Wechsel der Zuständigkeit zum Träger der Grundsicherung.

(7) Die regionale Beschränkung bezieht sich auf die Region, in der eine passgenaue zugelassene Maßnahme durchgeführt wird. Die Festlegung ist von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft zu konkretisieren und hat sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses zu orientieren.

Regionale Beschränkung

(8) Im AVGS sind auch folgende Punkte detailliert und nachvollziehbar von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft zu beschreiben:

Konkretisierung des Maßnahmeinhalts und der Maßnahmedauer

- Maßnahmeziel,
- Maßnahmeinhalt und
- Maßnahmedauer.

Dabei ist die angestrebte Tätigkeit zu berücksichtigen.

(9) Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit gleichen oder unterschiedlichen Maßnahmezielen im Rahmen der Ermessensleistung ist ausgeschlossen. Nach Abschluss einer Maßnahme ist zunächst festzustellen, ob das Förderziel erreicht oder ggf. darauf aufbauend eine weitere Förderleistung notwendig ist.

Keine zeitgleichen AVGS

Besteht ein Rechtsanspruch auf einen AVGS MPAV nach § 45 Abs. 7 SGB III, ist dieser auszuhändigen, auch wenn der Kundin/dem Kunden bereits ein AVGS MAT ausgestellt wurde.

(10) Es werden nur die Maßnahmekosten berücksichtigt, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die jeweilige Maßnahme festgelegt wurden.

Maßnahmekosten

(11) Bei der Übernahme der notwendigen Kosten für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erstattungen beziehen sich auf den notwendigen Umfang, d.h. ohne die Kostenübernahme hätte eine Maßnahmeteilnahme nicht erfolgen können.

Teilnehmerkosten

45.13

Umfang der Teilnehmerkosten

(1) Im § 45 SGB III ist die Übernahme der angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme nicht näher geregelt. Zur einheitlichen Rechtsanwendung und Verwaltungsvereinfachung sind für die Erstattung der Fahrtkosten die Regelungen des § 63 Abs. 1 und 3 SGB III anzuwenden.

(2) Sollten im Einzelfall Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung anfallen, ist nach den Regelungen des § 86 SGB III zu verfahren.

(3) Zusätzliche notwendige Kinderbetreuungskosten können bis zu 130 Euro pro aufsichtspflichtigem Kind und Kalendermonat auf Nachweis erstattet werden. Bei kürzeren Maßnahmen erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag). Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) kann auch der volle Monatsbetrag bis maximal 130 Euro pro Kind gezahlt werden, wenn die Betreuungseinrichtung auch bei kürzeren Betreuungszeiten den Monatsbeitrag in voller Höhe in Rechnung stellt. Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

(4) Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft entscheidet vor Eintritt der Teilnehmerin/des Teilnehmers in die Maßnahme, ob im Einzelfall die Erstattung der notwendigen, zusätzlichen Kinderbetreuungskosten erfolgen kann.

Bei Zuweisungen in eine Maßnahme ist im standardisierten Zuweisungsbescheid diese Entscheidung für die Erstattung durch den Maßnahmeträger enthalten.

45.14**Rehabilitanden**

(1) Die Leistungen nach § 45 SGB III unterliegen dem Leistungsverbot nach § 22 Abs. 2 SGB III, wenn ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

(2) Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (§ 19 SGB III) werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht.

45.15**Aktivierungshilfen für Jüngere**

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gelten für die Aktivierungshilfen für Jüngere gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III folgende Besonderheiten:

Diese Maßnahme richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die wegen vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse (multiple Problemlagen) insbesondere im Bereich Motivation/Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen für eine erfolgreiche Qualifizierung auch im Rahmen Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§§ 51 ff. SGB III) noch nicht in Betracht kommen. Dieser Personenkreis soll für eine berufliche Qualifizierung motiviert und stabilisiert werden. Ein flexibler und nahtloser Übergang in weitergehende Qualifizierungsangebote (insbesondere Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung) ist anzustreben.

Zielsetzung

Verfahren

- Teil 2 -

V.45.01

Die Entscheidung über die Förderung einer Maßnahme bei einem Träger (Zuweisung bzw. Ausstellung eines AVGS und Entscheidung über die Teilnahme) trifft die Vermittlungs-/Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Kundin/der Kunde seinen Wohnsitz hat.

Zuständigkeit für Förderentscheidung

V.45.02

Die Agenturen für Arbeit legen für jede Maßnahme eine maßnahmebetreuende Fachkraft fest.

Maßnahmebetreuung

Zuständig für die Erfassung in COSACH und die Abrechnung der zugelassenen und eingekauften Maßnahme ist der OS, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit zuständig ist, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

**Maßnahmeerfassung und
Maßnahmeabrechnung**

V.45.03

(1) Die Maßnahmeteilnahme kann im Rahmen einer Zuweisung oder mit einem AVGS realisiert werden.

Zugang zur Maßnahme

(2) Der Zuweisungsprozess in eine Vergabemaßnahme bei einem Maßnahmeträger beginnt mit der Buchung über VerBIS in COSACH. Es sind die im BK-Browser bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Bei der Erstellung des Zuweisungsbescheides ist auf die korrekte Auswahl der Kategorie bzw. Maßnahmekombination nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III zu achten.

Verfahren bei Zuweisung

(3) Der ausgewählte Maßnahmeträger hat den AVGS im Original vor Beginn der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit einzureichen.

Verfahren bei AVGS

(4) Der AVGS kann nur für zugelassene Maßnahmen eingelöst werden. Für die Einlösung eines AVGS ist es erforderlich, dass die Maßnahme in COSACH erfasst wurde. Der Beginn der Teilnahme muss in dem Zeitraum liegen, für den die Maßnahme zugelassen ist (Maßnahmezulassungszeitraum).

Zugelassene Maßnahme

(5) Bei Annahme des ersten AVGS für eine zugelassene Maßnahme übermittelt der Maßnahmeträger die für die Einlösung der AVGS notwendigen maßnahmebezogenen Daten mit einem Kurzfragebogen an die zuständige Agentur für Arbeit. Der Kurzfragebogen mit allen Anlagen ist von der Agentur für Arbeit sofort an den zuständigen OS, Team AMDL, weiterzuleiten, damit dieser die Erfassung der Maßnahme in COSACH vornehmen kann. Bei unplausiblen Daten im Kurzfragebogen sind diese Angaben mit dem Träger abzuklären.

Kurzfragebogen

Nach der Erfassung in COSACH teilt der OS, Team AMDL, dem Träger die Maßnahmennummer mit.

(6) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer erhält einen Bescheid über die Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme mit Rechtsfolgenbelehrung/Belehrung und den Erklärungsbogen für die Kostenerstattung.

Bewilligung der Maßnahmeteilnahme

Der Maßnahmeträger wird durch eine Mehrfertigung des Bewilligungsbescheides informiert. Dieser Mehrfertigung sind das Begleitschreiben und der Hinweis auf die Meldung von Fehltagen bzw. eines Maßnahmeabbruchs der Teilnehmerin/des Teilnehmers beigelegt.

Erst nach Bescheiderteilung kann die Maßnahme beginnen.

(7) Kann einer konkreten Maßnahmeteilnahme nicht zugestimmt werden, ist ein Ablehnungsbescheid für die Kundin/den Kunden zu erstellen. Der Maßnahmeträger erhält eine entsprechende schriftliche Mitteilung. Der AVGS selbst behält seine Gültigkeit in der ursprünglichen Ausgestaltung. Er berechtigt weiterhin zur Auswahl eines Maßnahmeträgers, der diese Maßnahme durchführt. Der AVGS kann erneut ausgedruckt und der Kundin/dem Kunden ausgehändigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass in COSACH keine Buchung (Einlösung) erfolgt.

Ablehnung der Maßnahmeteilnahme

V.45.04

Bei den Vergabemaßnahmen (Standardleistungen) erteilt die Agentur für Arbeit dem Maßnahmeträger im Rahmen des Zuweisungsverfahrens den Zugriff auf eine Kopie von Teilen des Bewerberdatensatzes der Teilnehmerin/des Teilnehmers in VerBIS. Die technische Umsetzung ist von der Agentur für Arbeit vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen.

Einschaltung Dritter in VerBIS bei Vergabemaßnahmen

Mit diesem Verfahren wird auch das teilnehmerbezogene Berichtswesen unterstützt.

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft prüft die Aktualisierungen des Maßnahmeträgers und entscheidet über eine Übernahme in VerBIS. Der teilnehmerbezogene Bericht ist im Folgegespräch auszuwerten.

V.45.05

Nimmt die Arbeitslose/der Arbeitslose ohne eine Zuweisung bzw. ohne Bewilligung an einer Maßnahme teil, steht sie/er der Arbeitsvermittlung gemäß § 139 SGB III nicht mehr zur Verfügung. Bei Leistungsempfängern ist die Leistungen auszahrende Organisationseinheit zu unterrichten.

Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung

V.45.06

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Vergabemaßnahmen haben dem Träger Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist der Agentur für Arbeit durch den Träger zeitnah zu übergeben.

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an zugelassenen Maßnahmen haben der Agentur für Arbeit Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Der Maßnahmeträger ist von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren.

V.45.07

Eine Maßnahmeteilnahme ist grundsätzlich mit einer Einladung gemäß § 309 SGB III kurzfristig nach Maßnahmeende zu verbinden. Dabei ist das Maßnahmeergebnis zu besprechen, der teilnehmerbezogene Bericht/die Maßnahmebescheinigung auszuwerten und Folgeaktivitäten abzuleiten.

Folgegespräch

V.45.08

Im Rechtskreis SGB III begonnene Maßnahmen sind von der Agentur für Arbeit bis zu deren Abschluss zu finanzieren, wenn die teilnehmende Person leistungsberechtigt nach dem SGB II wird und die gemeinsame Einrichtung oder der zuständige kommunale Träger der Teilnahme zustimmt. Dabei ist es unerheblich, ob der Wechsel in eine gemeinsame Einrichtung oder zu einem zugelassenen kommunalen Träger stattfindet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Zuweisung zur Maßnahme bzw. Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme.

V.45.09

Die Notwendigkeit der Maßnahme ist in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren.

Bei der Ausstellung des AVGS sind auch die Gründe für die getroffenen Festlegungen in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Ausstellung AVGS MAT“ zu verwenden.

Die Zuweisung in eine Maßnahme bzw. die Bewilligung einer Maßnahme ist mit Angabe der Maßnahmennummer und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) als Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Maßnahme nach § 45 SGB III“ zu verwenden. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

V.45.10

Wird bei Maßnahmekombinationen die erfolgreiche Vermittlung vergütet, hat der Träger den Erfolg durch die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nachzuweisen. Die Frage nach der gegebenenfalls erfolgten Vermittlung durch den Träger der Maßnahme wird bereits im Antrag auf Eingliederungszuschuss gestellt. Vor Auszahlung der Vermittlungsvergütung sind die Angaben auf der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung und dem Antrag auf Eingliederungszuschuss abzugleichen. Bei abweichenden Angaben sind Zweifel angebracht und entsprechende Recherchen anzustellen, ob die Voraussetzungen für die Zahlung der Vermittlungsvergütung vorliegen.

V.45.11

(1) Maßnahmekosten für zugelassene Maßnahmen werden direkt an den Maßnahmeträger gezahlt.

(2) Maßnahmekosten können nur für tatsächlich durchgeführte Maßnahmen bzw. Teile von Maßnahmen erstattet werden. Fehlzeiten der Teilnehmerin/des Teilnehmers wirken sich nicht mindernd auf die Kostenerstattung aus. Wird die Maßnahme vorzeitig beendet, können Maßnahmekosten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erstattet werden.

(3) Die Abrechnung ist durch den Träger innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten (§ 326 SGB III) nach Ende der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung der Kosten vorliegen, d.h. wenn die Leistung vollständig erbracht wurde.

Vor Zahlung ist insbesondere bei einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme zu prüfen, ob die Rechnung der Leistungserbringung entspricht.

Ausfinanzierung bei Rechtskreiswechsel**Dokumentation****Prüfkriterium für die Vermittlungsvergütung bei gleichzeitiger EGZ-Gewährung****Maßnahmekosten bei zugelassenen Maßnahmen****Tatsächliche Maßnahmekosten**

V.45.12

Notwendige, im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstandene Kosten der Teilnehmerin/des Teilnehmers werden auf Antrag (Erklärungsbogen) erstattet.

**Erstattung teilnehmer-
bezogener Kosten beim
AVGS**

V.45.13

(1) Stellt die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft fest, dass die erbrachten Leistungen des Maßnahmeträgers nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, hat sie dies dem für den Maßnahmeträger zuständigen Ansprechpartner in der Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen. Nähere Regelungen sind den geltenden Geschäftsprozessen „Bearbeitung von Mängelmeldungen“ für Maßnahmen bei einem Träger SGB III zu entnehmen.

**Durchführungsqualität
Vergabemaßnahmen**

(2) Der Maßnahmeträger hat zum Ende der Maßnahme einen Gesamtbericht über den Maßnahmeverlauf und die Besonderheiten/Auffälligkeiten der Maßnahme zu erstellen. Der Eingang dieses Berichtes ist entsprechend der gesetzten Frist in den Vergabeunterlagen zu überwachen und ggf. einzufordern. Der Berichtsinhalt ist auszuwerten.

**Gesamtbericht des Maß-
nahmeträgers**

(3) Detaillierte Regelungen im Umgang mit Qualitätsmängeln bei zugelassenen Maßnahmen sind den geltenden Geschäftsprozessen „Bearbeitung von Mängelmeldungen“ für Maßnahmen bei einem Träger SGB III zu entnehmen.

**Zugelassene
Maßnahmen**

V.45.14

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gelten für die Aktivierungshilfen für Jüngere gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III folgende Besonderheiten:

**Aktivierungshilfen für
Jüngere**

Der Datenaustausch zwischen Maßnahmeträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w. Der vorgeschriebene Prozessablauf im Rahmen von eM@w ist zu beachten.

eM@w

Ein selektiver Zugriff auf das Bewerberprofil der Teilnehmerin/des Teilnehmers in VerBIS ist nicht vorgesehen.

V.45.15

Es gelten folgende Finanzpositionen sowie Haupt- und Teilvorgänge (vgl. Kontierungshandbuch):

**Finanzpositionen
Haupt- und Teilvorgänge**

- Maßnahmen bei einem Träger (Zuweisung)
Finanzposition 2-685 11-00-2251
Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0001
- Maßnahmen bei einem Träger (AVGS)
Finanzposition 2-685 11-00-2258
Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0008
- Reha (Ermessenleistung):
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
Finanzposition 3-681 01-00-4612
Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0002